



1080 Wien

Florianigasse 16 / 8

Tel.: 01 / 406 75 15

Fax: 01 / 406 75 15 DW 23

e-mail: auf@auf.at

internet: <http://www.auf.at>

Wien, am 28.10.2016

An das

Österreichische Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Bundesministerium für Inneres)

Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den gegenständlichen Ministerialentwurf (239/ME) werden seitens der „Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher (AUF)“ folgende Abänderungen angeregt:

Artikel 6 – Änderung des Waffengesetzes 1996

Zu Zi. 4 (§ 22 Abs. 2)

Die dort zu findende Erleichterung der Zuerkennung von Waffenpässen für Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes im Sinne des SPG ist – nicht zuletzt wegen der im § 1, Abs. 3 der „Richtlinien-Verordnung“, bestehenden Verpflichtung dieser Bediensteten sich auch außerhalb ihrer Dienstzeit zur Abwehr einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß in den Dienst zu stellen – jedenfalls grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings ist die in diesem Zusammenhang ebenfalls vorzufindende Einschränkung auf Schusswaffen mit Kaliber 9mm oder darunter sowohl aus einsatztaktischen Überlegungen wie auch Effizienzgründen nicht nachvollziehbar.

So wird ein Exekutivbeamter nicht nur bei seiner Berufsausbildung umfangreich waffentechnisch ausgebildet sondern auch im Rahmen der vorgeschriebenen beruflichen Fortbildung hinsichtlich der Handhabung von Schusswaffen und den – für den faktischen Fall der Notwendigkeit eines tatsächlichen Waffengebrauches – relevanten gesetzlichen Bestimmungen laufend einer Weiterbildung unterzogen. Aus diesem Grund ist daher die aus diesem Gesetzesentwurf abzuleitende Geringschätzung gegenüber den Polizistinnen und Polizisten – nämlich, dass trotz dieser intensiven und laufenden Aus- und Fortbildung doch eine Kaliberbeschränkung festgelegt wird, während Privatpersonen mit geringerem Ausbildungsstand das Führen von großkalibrigen Waffen ohne gesetzlichen Kalibereinschränkungen erlaubt ist – nicht nur in höchsten Maße irritierend, sondern auch unlogisch und kontraproduktiv.

Die gegenständliche Kaliberbeschränkung ist auch insofern nicht schlüssig, da ja ein Exekutivbeamter, der sich außerhalb seiner Dienstzeit nach den Bestimmungen der „Richtlinien-Verordnung“ in den Dienst stellt, in dieser Zeit den gleichen dienstrechtlichen Regelungen unterliegt wie sie für ihn auch im Rahmen seiner tatsächlichen Berufsausübung gelten. Das bedeutet, dass in diesem Fall bei der Verwendung einer Waffe ebenfalls die Bestimmungen des „Waffengebrauchsgesetzes 1969“ gelten und daher die dort normierten grundsätzlichen Voraussetzungen für den Gebrauch einer Waffe, die Wahrung der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung und natürlich auch die genau definierten Bestimmungen, wann überhaupt ein lebensgefährlicher Schusswaffengebrauch faktisch rechtlich zulässig ist, zum Tragen kommen.

Für Privatpersonen gibt es derart strenge und umfassende Regelungen bei einer Verwendung von Schusswaffen jedenfalls nicht.

Weiters wäre es auch sinnvoll und notwendig, neben den Organen des Öffentlichen Sicherheitsdienstes auch die Bediensteten der Justizwache in diese Bestimmung aufzunehmen, um auch ihnen den erleichterten Zugang für die Ausstellung von Waffenpässe zu gewähren.

Gerade Bedienstete der Justizwache haben in der Regel einen sehr intensiven und unmittelbaren persönlichen Kontakt zu Straftätern, die nicht nur wegen schweren Straftaten ihre Haftstrafen verbüßen sondern auch oft – nicht zuletzt wegen ihres gelebten kriminellen Umfeldes - eine gewaltbereite und asoziale Persönlichkeitsstruktur aufweisen.

Durch diesen direkten und unmittelbaren Kontakt der Justizwachebediensteten mit den Straftätern ist auch die Gefahr von persönlichen Racheakte nicht nur allgegenwärtig sondern auch in hohem Ausmaß gegeben, weshalb auch für Angehörigen dieser Berufsgruppe der erleichterte Zugang für einen Waffenpasses, natürlich auch ohne jegliche Kaliberbeschränkung, eine geeignete und effiziente Schutzmaßnahme bedeuten würde.

Werner HERBERT, e.h.
Bundesvorsitzender der AUF